

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 171/2014
Beschlussvorlage		
Ratsbüro	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	14.d	17.06.2014

Wahl der Mitglieder der Ratsausschüsse
hier: Kommunalwahlausschuss

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt hat sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt.
Zu Beisitzern und Stellvertretern des Kommunalwahlausschusses werden gewählt:

Mitglied	Fraktion	Stellvertreter
Im Falle der Verhinderung eines Ratsmitgliedes werden folgende persönliche Vertreter benannt		

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten			
Die Linke			
Bürgermeister			

Falls **einstimmige** Beschlüsse nicht zustande kommen, muss gem. § 50 Abs. 3 GO NRW (Anwendung des mathematischen Verhältniswahlsystems nach Hare-Niemeyer) verfahren werden. Danach werden in den Kommunalwahlausschuss gewählt:

Mitglied	Fraktion	Stellvertreter
		Im Falle der Verhinderung eines Ratsmitgliedes werden folgende persönliche Vertreter benannt:

Verwaltungserläuterung:

Gem. § 2 Abs. 3 KWahlG NRW besteht der Kommunalwahlausschuss aus dem Wahlleiter (Bürgermeister) als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt. Im Falle der Verhinderung des Wahlleiters tritt an seine Stelle sein Vertreter im Amt - § 2 Abs. 2 KWahlG NRW.

Dem Kommunalwahlausschuss dürfen ausschließlich Ratsmitglieder angehören. Gleiches gilt für deren **persönliche** Vertreter.